OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701217/5/ER

Datum:
Linz, 3. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A N, S, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23. Juli 2021, GZ: BHFR/920060015284/20, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Anschluss an den dritten Satz des Spruchs Folgendes ergänzt wird: „Eine Person, die bei den Stehtischen vor dem Lokal stand, ist daraufhin zu Ihnen gegangen, hat Sie von hinten umklammert und weggehoben und Sie aufgefordert, dass Sie Ruhe geben sollen.“ Ferner lautet die verletzte Rechtsvorschrift und die Strafnorm „§ 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 61/2016".

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23. Juli 2021, BHFR/920060015284/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage, 14 Stunden) wegen einer Übertretung des § 81 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 11.08.2020, 20:47 Uhr
Ort: F, D, auf der Straße vor dem Lokal ‚S'
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben lautstark herumgeschrien und mehrmals die Worte ‚Fuck you' verwendet. Diese Worte wurden nicht umgansprachlicher verwendet, sondern wurde vielmehr betont abwertend gegenüber den einschreitenden Beamten.

(...)
Begründung
Sachverhalt
Wegen der im Spruch festgehaltenen Verwaltungsübertretung wurde gegen Sie eine Strafverfügung erlassen gegen welche Sie rechtzeitig Einspruch erhoben haben. Sie begründen Ihren Einspruch damit, dass der Vorfall nicht der Wahrheit entspricht und Sie mit Sicherheit nicht die Ordnung durch irgendwas gestört hätten. Sie wären lediglich zu den Beamten hingegangen und hätten gefragt, ob sie wen suchen, daraufhin antwortete der Beamte mit den Worten ‚Schleich dich'. Diese Äußerung wäre sicher nicht angemessen für einen Beamten. Daraufhin hätten Sie Ihren Zigarettenstummel in den Kanal am Boden reingeworfen. Sie glauben auch, dass die anderen 4 - 5 Leute die vor dem Lokal gestanden sind dies gehört hätten. Sie würden es als Frechheit empfinden, dass irgendetwas jetzt behauptet wird weil Sie mit Sicherheit keinen beschimpft oder so etwas hätten.

Die Behörde geht von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus:
Sie sind am 11.08.2021 um ca. 20:45 Uhr in F, vor dem Lokal S Bar bei den dortigen Stehtischen gestanden und haben in Richtung eines Exekutivbeamten, welcher bei den dortigen Parkplätzen am H Kontrollen durchgeführt hat, geschrien, ‚He, was zeigts den es scho wieder an?'
Daraufhin wurden Sie von dem Exekutivbeamten gefragt ob Sie etwas zur Kontrolle sagen oder hinzuzufügen hätten. Dann sind Sie in Richtung des Beamten gegangen und haben diesen abermals abwertend lautstark gefragt was los sei. Der Exekutivbeamten hat Sie dann aufgefordert das Herumschreien einzustellen. In der Folge haben Sie Ihre Zigarette mit dem Finger Richtung Kanaldeckel weggeschnippt und dabei mehrmals die Worte ‚Fuck you!' in einer umgangssprachlich abwertenden Art und Weise gegenüber den Exekutivbeamten von sich gegeben. Weitere Gäste, welche vor dem Lokal S Bar standen äußerten ihren Unmut über Ihr Verhalten. Eine Person, welche bei den Stehtischen vor dem Lokal stand ist daraufhin zu Ihnen gegangen, hat Sie von hinten umklammert und

dann weggehoben. Außerdem erwähnte diese Person Ihnen gegenüber, dass Sie Ruhe geben sollten.
(...)
Als Beweismittel gelten:
Anzeige der PI Freistadt vom 06.10.2020, Ihre Einspruchsangaben, Zeugeneinvernahmen
Die Behörde hat darüber folgendes erwogen:
Auf Grund der Anzeige und der durchgeführten Zeugeneinvernahmen steht für die Behörde zweifelsfrei fest, dass Sie die Ihnen vorgeworfenen Verwaltungsübertretung begangen haben. Ihre Einspruchsangaben werden als Schutzbehauptung gewertet. Sie haben keine Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme abgegeben. Die Tatsache, dass Sie von einer Person welche mit Ihnen zuvor bei den Stehtischen gestanden ist, dann von dieser Person umklammert und von dem Exekutivbeamten weggehoben wurden ist ein zusätzliches Merkmal, dass Ihre Verhalten die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört hat.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

Die belangte Behörde schloss mit Erwägungen zur subjektiven Tatseite und zur Strafbemessung, wobei sie vier einschlägige Vorstrafen aus den Jahren 2017 und 2018 erschwerend wertete.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, dass der festgestellte Sachverhalt nicht den Tatsachen entspreche. Der Bf habe sich vom einschreitenden Beamten beschimpft gefühlt, das sei nicht normal. Der Bf habe nicht lautstark geschrien. Es sei richtig, dass eine Person ihn geschnappt, zu Boden geworfen habe und auf ihm gekniet sei. Der Bf verstehe nicht, warum der Beamte hierbei nicht eingeschritten sei, das sei Körperverletzung. Ferner finde der Bf die Strafe nicht angemessen, da er zur vorgeworfenen Tatzeit arbeitslos gewesen sei und ein Einkommen iHv knapp 1.000 Euro gehabt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 24. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. April 2022, in der der einschreitende Beamte als Zeuge vernommen wurde. Der Bf ist unentschuldigt nicht erschienen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 11. August 2020 wurde von der Polizei in unmittelbarer Umgebung des vorgeworfenen Tatorts eine Kontrolle des ruhenden Verkehrs durchgeführt. Der Bf kam alkoholisiert auf den die Amtshandlung leitenden Polizisten zu und schrie ihn an, was sie denn schon wieder anzeigen würden. Der Polizist fragte den Bf, ob er

zur Amtshandlung etwas beizutragen habe, woraufhin der Bf auf den Polizisten zukam und von diesem aufgefordert wurde, nicht herumzuschreien. Der Bf schnippte daraufhin eine Zigarette in Richtung des Polizisten in einen Kanaldeckel und gab mehrmals „Fuck you“ in abwertender Weise von sich.
Ein Bekannter des Bf kam daraufhin zur Amtshandlung hinzu, umklammerte den Bf von hinten, hob ihn weg und forderte ihn auf, Ruhe zu geben.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den glaubwürdigen und detailreichen Ausführungen des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Zeuge führte aus, dass der Ort der Amtshandlung in rund fünf Metern Entfernung zum Lokal „S“ stattfand. Auch führte der glaubwürdig aus, dem ihm bereits bekannten Bf gegenüber besonders auf seine Wortwahl geachtet zu haben, um eine Eskalation zu vermeiden. Sowohl der Zeuge als auch dessen Kollege führten in ihren Einvernahmen vor der belangten Behörde aus, dass der Bf von einer weiteren Person weggehoben und aufgefordert worden sei, Ruhe zu geben. Dies führte der Zeuge auch glaubwürdig in der Verhandlung aus.

III. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. ISd 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2.1. Der Bf bestritt in seiner Beschwerde, geschrien zu haben. Die Lautstärke und die Art und Weise der Äußerungen während der Amtshandlung haben jedoch ein Ausmaß erreicht, dass ein unbeteiligter Dritter sich veranlasst gefühlt hat, auf den Bf zuzugehen, ihn von der Amtshandlung wegzuheben und aufzufordern, Ruhe zu geben. Die Lautstärke und die Art und Weise der Äußerungen haben somit ein Ausmaß erreicht, das objektiv geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen.

IV.2.2. Über diese objektive Eignung hinaus wurde zudem auch konkret berechtigtes Ärgernis erregt, da sich ein unbeteiligter Dritter durch das Verhalten des Bf veranlasst sah, sich selbst anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte, indem er den Bf von der Amtshandlung weggehoben und aufgefordert hat, sich zu beruhigen. Durch das Verhalten des Bf wurde somit jedenfalls eine unbeteiligte Person dazu bewogen, sich anders zu verhalten, als ohne den vom Bf hervorgerufenen Vorfall. Das Verhalten des Bf hat daher den normalen Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt. Dadurch, dass der Bf den Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen durch sein Verhalten in wahrnehmbarer Weise geändert hat, ist auch der nach § 81 Abs 1 SPG geforderte Erfolg einer Ordnungsstörung eingetreten.

Hinweise, dass das beschwerdegegenständliche Verhalten des Bf in irgendeiner Form, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, gerechtfertigt gewesen sei, können weder dem vorgelegten Verwaltungsakt noch dem Beschwerdevorbringen entnommen werden und sind auch nicht zu erkennen.

Da somit das Verhalten des Bf geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen und durch dieses Verhalten auch eine (ungerechtfertigte) Störung der öffentlichen

Ordnung erfolgte, hat der Bf den objektiven Tatbestand gemäß § 81 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.2.3. Das Verwaltungsgericht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.8.2021, Ra 2020/10/0068) nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl VwGH 16.9.2020, Ra 2020/09/0036, mwN). Die Verfolgungsverjährungsfrist ist gemäß § 31 Abs 1 VStG von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann sich, anders als bei dem Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat im Spruch eines Strafbescheides gemäß § 44a Z 1 VStG, der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich dabei um einen Strafbescheid handelt, nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, einer Person wegen einer bestimmten ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl VwGH 10.12.2001, 2000/10/0024, mwN).

Da das Straferkenntnis, das in seiner Gesamtheit als Verfolgungshandlung zu werten ist, dem Bf innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zugestellt wurde und der Begründung zu entnehmen ist, dass dem Bf auch vorgeworfen wurde, eine Person, die bei den Stehtischen vor dem Lokal gestanden ist, sei anlässlich des Verhaltens des Bf zu ihm gegangen, habe ihn von hinten umklammert und weggehoben und den Bf darüber hinaus aufgefordert, er solle Ruhe geben, war das Landesverwaltungsgericht OÖ berechtigt und auch verpflichtet, die erforderliche Ergänzung im Spruch hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs vorzunehmen.

IV.3. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass lautstarke Äußerungen und die mehrfache Verwendung der Worte „Fuck you“ in der Öffentlichkeit geeignet sind, den

unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt unbestritten bereits viermal einschlägig verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft. Einer Aufforderung zur Bekanntgabe seines Einkommens ist der Bf bis dato nicht nachgekommen, sondern hat in seiner Beschwerde lediglich angegeben, zur Tatzeit ein Einkommen von knapp 1.000 Euro gehabt zu haben. Über sein derzeitiges Einkommen machte der Bf jedoch keine Angaben.
Die belangte Behörde ging von einem mittleren Einkommen und keinen Sorgepflichten aus. Straferschwerend wertete sie die vier einschlägigen Vorstrafen, Strafmilderungsgründe sind nicht hervorgekommen. Sie verhängte eine Geldstrafe iHv 40% der für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung vorgesehenen Höchststrafe. Diese Strafhöhe erscheint insbesondere angesichts der einschlägigen rechtskräftigen Vorstrafen aus spezialpräventiven Gründen erforderlich und angemessen.

IV.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich

zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Bf – konkret dessen Äußerungen, die nicht nur geeignet waren berechtigtes Ärgernis zu erregen, sondern auch tatsächlich ein solches erregt haben und daher zumindest eine unbeteiligte Person veranlasst war, sich anders zu verhalten, als ohne dessen lautstark getätigten Äußerungen – ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 81 Abs 1 (erster Satz) SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere kommt der Beurteilung der Frage, ob das konkret vom Bf gesetzte Verhalten unter § 81 Abs 1 SPG zu subsumieren ist bzw der Strafhöhe im ggst Fall des Bf, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie ggst – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Die Bestrafung des Bf erfolgte zweifelsfrei auf der Grundlage des § 81 Abs 1 erster Satz SPG, zumal dem Bf erschwerende Umstände iSd § 81 Abs 1 zweiter Satz SPG nicht zur Last gelegt wurden, sodass er jedenfalls nicht revisionslegitimiert ist (vgl VwGH 29.10.2014, Ra 2014/01/0113).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter